

## Gebührenordnung

### Jahresbeiträge:

Erwachsene	Jahresbeitrag 300,- € (ab 25,- Euro/ Monat)
Arbeitslose/Lehrlinge	Jahresbeitrag 230,- € (ab 19,20 Euro/ Monat)
Schüler/Student/Kinder/Beh.m. Ausw.	Jahresbeitrag 170,- € (ab 14,20 Euro/ Monat; ab fünf Jahre)
Passive	ab 70,-Euro/ Jahr (zahlbar bis spätestens 30.01. des Jahres)
Krabbelgruppen bis fünf Jahre	Jahresbeitrag 60,- € (ab 15,-Euro/ Quartal)

Zahlungen werden nur für Mieten, Kurse, Pachten, Lehrgänge, Versicherungen, Büromaterial, Sportgeräte, Sportanlagen, Werbung und vereinsinterne Vorgänge vorgenommen.

Die Bezahlung des **Jahresbeitrages** kann halb-, oder ganzjährig erfolgen. Die Beiträge werden nur auf das Vereinskonto **DE 89 180550003072000297** bei der **Sparkasse Niederlausitz** per Abbuchung eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig ab dem Eintrittsmonat fällig. Es wird eine Beitrags-Abbuchungsermächtigung (SEPA) für den Verein festgelegt. Nichtgezahlter Beitrag wird vom Vorstand auch rückwirkend geltend gemacht. Das jeweilige Mitglied hat bis zur vollständigen Bezahlung des rückständigen Beitrages kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und kein Trainingsrecht.

Nur Mitglieder in den Gruppen (300,-€; 230,-€; 170,-€) haben die Möglichkeit in Form von Aufbaustunden (pro h = 10,-€) den Mitgliedsbeitrag um höchstens 50,-€ (5 Stunden) zu senken. **Bei Kindern werden die Aufbaustunden durch die Eltern geleistet.** Der Nachweis wird im Einsatzbuch dokumentiert, in Absprache und beim Schatzmeister schriftlich abgerechnet. Entsprechende Erstattungen werden am Ende des Geschäftsjahres auf das Konto des Beitragszahlers überwiesen.

Der Aufnahmebeitrag ist 52,- Euro. Davon werden 26,- Euro als Kautions für drei Jahre auf einem gesonderten Konto des Vereins hinterlegt. Dieser Beitrag wird nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Jahren, gerechnet nach dem bestätigten Aufnahmedatum, zinslos an das entsprechende Mitglied, nach dessen schriftlicher Aufforderung zurückgezahlt. Es darf nicht vom Mitglied gegen gerechnet werden.

Der Restbetrag von 26,- Euro kann auch in Form eines Lehrgangsentgeltes für die Dauer von vier Wochen geleistet werden. Diese Mittel sind aber als Aufnahmegeld mit dem Aufnahmeantrag in bar beim Schatzmeister des Vereins abzurechnen. Der Aufnahmebeitrag verbleibt in voller Höhe auf dem allgemeinen Konto.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (nicht unter der Gebührenordnung liegend) kann innerhalb der einzelnen Sektionen individuell, je nach Bedarf und Verwendungszweck festgelegt werden. Jede Sektion kann über eine eigene Beitragsordnung verfügen (diese muss an die des Vereins angepasst und der Satzung entsprechend ausgelegt sein) und setzt einen eigenen Kassenwart ein, welcher direkt dem Schatzmeister des Vereins unterstellt und jederzeit rechenschaftspflichtig ist.

Die spezifizierte Beitragsordnung muss in einer Sektionsversammlung, bei der mindestens 70 von 100 Mitgliedern anwesend sind, beschlossen werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist ein Elternteil stimmberechtigt. Entscheidend bei der Abstimmung ist die einfache Stimmenmehrheit. Es ist ein Sektions-Kassenwart zu wählen (Wahldauer 4 Jahre). Der Kassenwart unterliegt der Kassenordnung des Schatzmeisters und ist daran gebunden. Die spezifizierte Beitragsordnung ist erst nach Überprüfung durch den Vorstand unter Vorlage der Beitragsordnung, der Versammlungsteilnehmerliste und des Protokolls rechtswirksam.

Die durch die angebotenen Lehrgänge/Auftritte eingenommenen Mittel sind mindestens zu 50 % dem allgemeinen Konto gutzuschreiben. Der Lehrgangsleiter sollte für sein Engagement ein Honorar von 10 % der Gesamtsumme erhalten (Abrechnung erfolgt beim Schatzmeister des Vereins). Dieser Passus gilt aber nicht für Aufnahme- Lehrgangsgeld.

Dem Schatzmeister ist ein Honorar von 78,- Euro halbjährlich zu zahlen. Den Sektionskassenwarten ist ein Honorar von 52,- Euro halbjährlich zu zahlen.

Fördermittel werden vorerst dem allgemeinen Konto gutgeschrieben und danach dem jeweiligen Zweck zugeordnet.

Die Gebührenordnung wurde am 16.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Änderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Hiermit werden alle bisherigen Gebührenordnungen aufgehoben.